

A n t r a g

der Abgeordneten Hilgarth, Stangler, Müllner, Bachinger, Tesar, Marwan-Schlosser und Genossen,
betreffend die Abänderung und Ergänzung des Lehrerdiensthoheitsgesetzes.

Gemäß § 7 des Lehrerdiensthoheitsgesetzes vom 17.12.1948, LGBL. Nr.35/1949 in seiner derzeit geltenden Fassung, sind zur Durchführung der Dienstbeschreibung und der Disziplinarbehandlung der Lehrpersonen an öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen die in dem derzeit geltenden Lehrerdienstgesetz vorgesehenen Dienstbeschreibungs- und Disziplinarcommissionen zuständig. Hinsichtlich der Bildung und Beschlußfassung der Dienstbeschreibungskommissionen gelten die Bestimmungen der §§ 83 - 87 des n.ö. Lehrerdienstgesetzes vom 9.4.1924, LGBL.Nr.22/1924. Für die Bildung der Disziplinarcommissionen gelten die Bestimmungen der §§ 103 - 105 des vorerwähnten Gesetzes.

Im § 13 des Lehrerdiensthoheitsgesetzes wird unter den Schlußbestimmungen normiert, daß die Bestimmungen des n.ö. Lehrerdienstgesetzes in der Fassung der Textverlautbarung vom Juni 1937, LGBL.Nr.106/1937, insbesondere die §§ 13 und 14, soweit sie mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, als aufgehoben oder abgeändert gelten.

Während das Lehrerdienstgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 9.4.1924 im § 91 und § 109 verfügte, daß die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl der Vertreter des Lehrstandes im Verordnungswege vom Landesschulrat getroffen werden, enthielt die Textverlautbarung aus dem Jahre 1937 diese Bestimmungen nicht mehr, weil sie durch Art. I des Gesetzes vom 13.7.1934, LGBL.Nr.163/1934, außer Wirksamkeit gesetzt worden waren. Der Landesschulrat für Niederösterreich hat am 1. August 1949 durch Verordnung eine Wahlordnung für die postalische Wahl der Vertreter des Lehrstandes in die Disziplinar- bzw. Dienstbeschreibungs- Bezirks- und Landeskommissionen erlassen und beruft sich hiebei auf die §§ 91 und 109 des Lehrerdienstgesetzes vom 9.4.1924.

Kundgemacht wurde diese Verordnung im Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Landesschulrates für Niederösterreich vom 15.8.1949, Stück 15.

Es steht somit fest, daß dieser Verordnung im Zeitpunkt ihrer Erlassung keine gesetzliche Ermächtigung zugrunde lag. Das Lehrerdiensthoheitsgesetz war nämlich am 28.6.1949 in Kraft getreten und, wie bereits oben erwähnt, war ausdrücklich nicht verfügt worden, daß die §§ 91 und 109 des Lehrerdienstgesetzes weiter gelten.

§ 13 des Lehrerdiensthoheitsgesetzes konnte nicht herangezogen werden, um eine Verordnungsermächtigung zu subsumieren, da im Lehrerdiensthoheitsgesetz in der Fassung des Jahres 1937 die erwähnten Bestimmungen bereits außer Kraft getreten waren.

Es ist daher erforderlich, um die Wahl der Vertreter des Lehrstandes für die Dienstbeschreibungs- und Disziplinkommissionen zu ermöglichen, eine Verordnungsermächtigung im Lehrerdiensthoheitsgesetz durch Novelle aufzunehmen.

Mit dem Gesetz vom 26.6.1958, LGBI.Nr.300, wurde das Lehrerdiensthoheitsgesetz abgeändert und bestimmt, daß die Funktionsdauer der Dienstbeschreibungs- und Disziplinkommissionen sich auf die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des n.ö. Landtages, jedenfalls aber bis zu dem Tage, an dem die neuen Dienstbeschreibungs- und Disziplinkommissionen gewählt sind, erstreckt. Damit wurde die Funktionsperiode dieser Kommissionen der Funktionsperiode des Landtages bzw. seiner Ausschüsse und des Lehrervorschlagsausschusses angeglichen.

Wie in dem Antrag, der der Gesetzesänderung zugrunde lag, ausgeführt wurde, trug man dem Bestreben Rechnung, die Funktionsperiode der in Gesetzen des Landes Niederösterreich vorgesehenen Kollegialorgane zu vereinheitlichen. Darüber hinaus brachte diese Vereinheitlichung es mit sich, daß auch die Anzahl der Mitglieder dieser Organe, soweit dies aus der Natur der Sache gerechtfertigt erschienen war, analog den Bestimmungen über die Zusammensetzung der Landtagsausschüsse festgesetzt wurde. Ansätze hierfür sind bereits zu verzeichnen, so insbesondere im Gesetz über die n.ö. Pensionsausgleichskasse, LGBI.Nr.84/1956, und im n.ö. Kranken-

anstaltengesetz vom 5.11.1957, LGBl.Nr.109. Es besteht nur insoweit eine Abweichung, als die Vorsitzenden nicht aus der Mitte des Ausschusses gewählt werden, sondern kraft ihrer Stellung als Mitglied der Landesregierung unter Berücksichtigung der Geschäftseinteilung als 11. Mitglied fungieren.

Im konkreten Falle stehen einer Angleichung der Anzahl der Mitglieder des Lehrervorschlagsausschusses an jene der Mitglieder der Ausschüsse des Landtages keine Hindernisse entgegen. Da nun die Wahl der Mitglieder durch den Landtag nach seiner jeweiligen Zusammensetzung erfolgt und die Funktionsdauer gleich jener des Landtages ist, erscheint es aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Vereinfachung gerechtfertigt, die Anzahl der Mitglieder des Lehrervorschlagsausschusses von 13 auf 10 zu verringern.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1.) Der zuliegende Gesetzentwurf, womit das Lehrerdiensthoheitsgesetz abgeändert und ergänzt wird, wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."